NLStBV
Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
- Planfeststellungsbehörde -

4113-05020-161

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2016 – Az.: 3323-05020-07St/11 – für den Bau der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Baumstraße – Lüstringen (Bl. 1273) und Pkt. Belm-Powe (Bl. 1274)

I. Sachverhalt

Die Westnetz GmbH (im Folgenden: Vorhabensträgerin) hat für das o. g. Vorhaben bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (im Folgenden: NLStBV), eine Planänderung in der Form eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43d EnWG i.V.m. § 76 VwVfG beantragt.

Die Vorhabenträgerin hat auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses im Rahmen der Bauausführungsplanung neue Erkenntnisse zur Verkehrssicherungspflicht nach dem Beschluss vom 30.05.2016 gewonnen. Diese sehen eine einseitige Erweiterung des Schutzstreifens im Bereich des Carolinger Holzes zwischen den Masten 11 und 12 vor, um den sicheren Betrieb der Freileitung zukünftig gewährleisten zu können.

Eine Entnahme der im bisher planfestgestellten Schutzstreifen stehenden Gehölze führt zu einer größeren Umbruchgefahr der neuen Randbäume, welche keine Standsicherheit am Waldrand aufweisen und den Betrieb der Freileitung somit gefährden. Aus diesem Grund soll der Abstand des neuen Waldrandes zur Freileitung so weit vergrößert werden, dass ggf. umbruchgefährdete Bäume keine Gefahr für den Leitungsbetrieb darstellen. Dies ist durch die einseitige Ausweisung des o. g. Schutzstreifens gegeben.

Im Bereich zwischen den Masten Nr. 11 und 12 quert die geplante Freileitung Baumstraße – Lüstringen (Bl. 1273) den Kreuzungsbereich der Straßen Hunteburger Weg und Ickerweg. Westlich des ca. 187 m langen Spannfeldes zwischen den Masten 11 und 12 liegt das städtische Waldgebiet Carolinger Holz, welches bereits durch die planfestgestellte Planung vom Schutzstreifen der Freileitung tangiert wird.

Dieser bisher geplante Schutzstreifenbereich betrifft den Wald mit einer Breite von 15 m und führt somit zu Beeinträchtigungen und Wuchshöhenbeschränkungen auf ca. 240 m².

Die erforderliche Änderung und Verbreiterung des einseitigen Schutzstreifens auf eine Breite von 36 m vergrößert zukünftig die Beeinträchtigungen und Wuchshöhenbeschränkungen auf einer Flächengröße von ca. 2.040 m². Damit wird eine Waldfläche von ca. 1.800 m² zusätzlich dauerhaft beansprucht.

Im Rahmen des beantragten Verfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierzu hat sie nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung vorgenommen, weil der Auslösetatbestand des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG – allein Größen- und Leistungswerte der Änderungen – nicht erfüllt ist.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG es bestimmt, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, also anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen,
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere sowie ihres Ausmaßes.

Dabei wurden die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

II. Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unter Berücksichtigung von Anlage 3 UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Umfeld der Änderungsbereiche sind keine zusätzlichen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben/Tätigkeiten bekannt, die erstmals oder auf andere Weise in die Betrachtung einzubeziehen wären.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

1.3.1 Flächen

Durch die einseitige Verbreiterung des Schutzstreifens erhöht sich die hierfür dauerhaft in Anspruch genommene Fläche um insgesamt 1.800 m². Die Erweiterung des Schutzstreifens

findet in Waldflächen statt, in denen nur eine geringe Beeinträchtigungsintensität in Bezug auf die Nutzbarkeit der Fläche vorliegt. Der zusätzlich beanspruchte Waldbereich stellt einen ungleichartigen Baumartenreichen Laubmischwald dar. Vorkommende Baumarten sind Buche, Eiche, Ahorn, Baumweide und Hainbuche sowie verschiedene Straucharten im Randbereich.

1.3.2 Boden

Gemäß der Bodenkarte von Niedersachsen (BUEK50) kommen im Bereich des Vorhabens mittlere Pseudogley-Podsole vor. Ein Eingriff in den Boden in Form einer dauerhaften Flächenbeanspruchung (Teil- oder Vollversiegelung) findet nicht statt. Die Zufahrt zum Vorhabens Standort wird über das angrenzende Straßennetz erfolgen.

Mögliche Bodenverdichtung wird nur auf Flächen mit besonderen Böden und sehr hoher oder äußerst hoher Verdichtungsempfindlichkeit angenommen, die nicht als Ackerflächen genutzt werden. Diese kommen im Bereich des geplanten Änderungsvorhabens nicht vor.

1.3.3 Wasser

Es kommt zu keiner veränderten Inanspruchnahme von Oberflächengewässern und des Grundwassers.

1.3.4 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Durch die beantragte Planänderung vorgesehene Schutzstreifenerweiterung im städtischen Waldgebiet Carolinger Holz von insgesamt ca. 1.800 m² werden u. a. die vegetationsbestandenen Biotoptypen Buche, Eiche, Ahorn, Baumweide und Hainbuche sowie verschiedene Straucharten beansprucht. Diese stellen einen ungleichartigen baumartenreichen Laubmischwald (Mesophiler Kalkbuchenwald, Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch) dar. Die Zuwegungsflächen befinden sich auf bereits existierenden befestigten Wegen und Straßen. Der Eingriff in die Biotoptypen wird durch naturschutzfachliche und waldrechtliche Kompensation im Verhältnis 1:1,6 vollständig ausgeglichen. Der erhöhte Kompensationsbedarf von 2.700 Werteinheiten kann durch die Ersatzaufforstungfläche von 2.880 m^2 vollständig erbracht werden.

Durch die Umwandlung der zuvor als Acker genutzte Fläche in einen Eichen-Mischwald trockenwarmer Kalkstandorte wird ein Biotopwertgewinn von 5.760 Werteinheiten erzielt. Die Kompensationsmaßnahme im Umfang von 5.760 Werteinheiten ist qualitativ und quantitativ geeignet, die vorhabenbedingten Eingriffe in die Lebensraumfunktion bzw. Biotope vollständig zu kompensieren. Der Kompensationsbedarf in Höhe von 2.700 WE kann vollständig erbracht werden. Es verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 3.060 Werteinheiten.

Um Randbeeinträchtigungen durch Baufahrzeige an unmittelbar an das Baufeld angrenzender Gehölze zu vermeiden, werden entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen.

Im Bereich der betroffenen Waldfläche werden durch die beantragte Planänderung verschiedene Fledermausarten als auch Brutvögel nachgewiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung europarechtlich streng oder besonders geschützter Arten kann durch das Vorhabens ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG werden gewahrt. Ferner werden zur Vermeidung der Verbotstatbestände erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmen formuliert, deren Einhaltung im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung gesichert sind.

1.3.5 Landschaft

Durch die geplante Schutzstreifenerweiterung und damit einhergehende Wuchshöhenbeschränkung der vor Ort befindlichen Biotoptypen werden die Gehölze im Bereich des Vorhabens auf ca. 1.800 m² entnommen. Kompensiert wird dieselbe Fläche durch die Initiierung von mesophilen Weißdorn und Schlehengebüschen, welche sich als Waldrand im Gesamtbild des Vorhabenbereichs eingliedert.

Somit sind nur geringe Veränderungen der Biotopstrukturen in der Landschaft ersichtlich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können somit ausgeschlossen werden.

1.3.6 Klima und Luft

Relevante Wirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind auch durch die Planänderung nicht zu erwarten.

1.4 Abfälle

Im Rahmen der Baumaßnahmen fallen Abfälle in üblicher Menge und Zusammensetzung an. Alle anfallenden Materialien und Reststoffe werden entsprechend Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wiederverwertet oder ordnungsgemäß entsorgt. Betrieblich bedingt fallen keine Abfälle an. Es ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Ausschließlich baubedingt wird es temporär zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und Lärm durch Bautätigkeiten kommen. Die nächstgelegene Siedlungsfläche liegt ca. 100 m vom Vorhabens Standort in südöstlicher Richtung entfernt.

Vor allem im Hinblick auf den zeitlich begrenzten Charakter der Schutzstreifenerweiterung sind die temporären Wirkungen als gering zu bezeichnen.

Durch die geplante einseitige Erweiterung des Schutzstreifens werden keine zusätzlichen Umweltverschmutzungen und/oder Belästigungen entstehen.

1.6 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Solche kommen bei den Änderungen nicht zum Einsatz.

1.6.2 Störungen im Sinne von § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung

Das Vorhaben fällt nicht unter diese Verordnung (12. BImSchV).

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Abgesehen von den sehr geringen vorhabenbedingten Fahrzeugemissionen kommen keine weiteren Stoffe zum Einsatz, die die menschliche Gesundheit gefährden können. Das Risiko von Unfällen und Katastrophen ist aufgrund des Vorhabentyps gering.

2. Standort des Vorhabens und ökologische Empfindlichkeit des Gebiets

2.1 Bestehende Nutzungen, Nutzungskriterien

Gemäß dem Regionalem Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreis Osnabrück 2004 ist die betroffene Fläche der einseitigen Schutzstreifenerweiterung durch keine Ausweisung gekennzeichnet.

Der von der Planänderung betroffene Schutzstreifen liegt zum Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Gartlage (LSG OS-S 00007).

2.2 Qualität der natürlichen Ressourcen (schutzgutbezogen)

2.2.1 Flächennutzung / Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt

Die Änderungen befinden sich auf bereits überprägten Böden, es kommen mittlere Pseudogley-Podsole vor.

2.2.2 Landschaft

Es sind nur geringe Veränderungen der Biotopstrukturen in der Landschaft aufgrund der Wuchshöhenbeschränkung im erweiterten Schutzstreifen ersichtlich (Initiierung eines Waldrandes).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können somit ausgeschlossen werden.

2.2.3 Gewässer mit besonderer Bedeutung

Das nächstgelegene Fließgewässer ist der Sandbach, welcher sich etwa 100m nördlich des Vorhabenbereichs befindet. Das Fließgewässer ist von den Änderungen nicht betroffen.

2.2.4 Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere

Der Vorhabens Standort liegt im städtischen Waldgebiet Carolinger Holz. Für die vorgesehene Schutzstreifenerweiterung von insgesamt ca. 1.800 m² werden u. a. die vegetationsbestandenen Biotoptypen Buche, Eiche, Ahorn, Baumweide und Hainbuche sowie verschiedene Straucharten beansprucht. Diese stellen einen ungleichartigen baumartenreichen Laubmischwald dar.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter Gebiete

2.3.1 Natura 2000 - Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Im Untersuchungsraum sind keine dieser Gebiete von der Planänderung betroffen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Naturschutzgebiete werden durch die Planänderung nicht berührt.

2.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch die Planänderung nicht berührt.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, §§ 25, 26 BNatSchG

Biosphärenreservate liegen nicht im Bereich der Planänderung. Hingegen ist das Landschaftsschutzgebietes Gartlage (LSG OS-S 00007) von der Planänderung betroffen. Die Schutzstreifenerweiterung im Bereich von Mast 11 und 12 wirkt sich geringfügig in Randlage auf das LSG Gartlage aus. Durch die Umsetzung der Vermeidungs-/Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Planänderung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Eine Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung nach § 67 BNatSchG wurde erteilt. Die Voraussetzungen des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen vor.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler werden durch die Planänderung nicht berührt.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile nach 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile werden durch die Planänderung nicht berührt.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG sind nicht betroffen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG

Es sind keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete von der Planänderung betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

In der Nachbarschaft der planfestgestellten Freileitung und der hier betrachteten Planänderungen liegen Ortschaften, die 100 m vom Vorhabens Standort entfernt liegen.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Denkmale/archäologisch bedeutende Landschaften nicht vorhanden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2

3.1 Art und Ausmaß

3.1.1 Geographisches Gebiet

Mit dem betroffenen Gebiet zugehörig zur Stadt Osnabrück wird kein neues Gebiet in Anspruch genommen.

3.1.2 Betroffene Personen

Personen sind nur in sehr geringem und nicht erheblichem Umfang betroffen.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Änderungen nicht verbunden, wie sich aus den Begründungen (Pkt. 1 und 2) im Einzelnen ergibt. Lediglich der Schutzstreifen zwischen Mast 11 und 12 soll einseitig erweitert werden. Erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen können insofern ausgeschlossen werden.

Da es sich um eine kleinräumige Anpassung eines bereits genehmigten Vorhabens innerhalb bereits beplanter Flächen in einem vorbelasteten Umfeld handelt, ist von einer insgesamt geringen Auswirkungsintensität und -komplexität auszugehen.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen zur Änderungsplanung bestehen keine Unsicherheiten. Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter können ausgeschlossen werden. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist als hoch zu beurteilen.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Ein Teil der geplanten Änderungen sind auf die Bauzeit begrenzt und damit nicht dauerhaft. Soweit der andere Teil für die Dauer des Bestehens der Leitung wirken wird, sind mit ihm keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, wie aus den vorstehenden Begründungen im Einzelnen hervorgeht; diese bedürfen insoweit keiner Ergänzung.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit denen anderer Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt, vgl. Pkt. 1.2 und 3.3.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch eine entsprechend umsichtige Planung und Bauausführung werden Auswirkungen weitestgehend vermieden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden durch Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert. Ferner können zusätzliche Auswirkungen, insbesondere auf das Schutzgut Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch die planfestgestellten Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens

Durch die Planänderung ergeben sich bei Beachtung der im Planfeststellungsbeschluss vom 30.05.2016 bereits festgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von der Planänderung nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, das erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben und ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 24.06.2022

Im Auftrage

Voß